▶ Lohnsteuer

Praxis-Pkw zur privaten Nutzung: Selbst getragene Kfz-Kosten drücken geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers

| Stellen Sie Ihren Mitarbeitern ein Praxisfahrzeug auch für Privatfahrten zur Verfügung, führt das auf deren Lohnabrechnung immer zu einem fiktiven Arbeitslohn. Dieser sogenannte geldwerte Vorteil wird meist sehr pauschal nach der Ein-Prozent-Regel bemessen und mit Lohnsteuer und Sozialabgaben belastet (PP 01/2017, Seite 16). Wer als Mitarbeiter einen Teil der Pkw-Kosten selbst tragen muss (z. B. durch gelegentliches Tanken), profitiert von einer neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 30.11.2016, Az. VI R 2/15, VI R 49/14 und VI R 24/14). |

Arbeitnehmer Kfz-Kosten in seiner Steuererklärung geltend machen

Entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzämter mindern die selbst getragenen Kfz-Kosten nämlich nach Ansicht des BFH den geldwerten Vorteil. Das abgabenpflichtige Einkommen sinkt. Was Sie als Arbeitgeber für die Zukunft leicht beachten können, können sich Ihre Mitarbeiter auch für die Vergangenheit noch zunutze machen und sich zu viel gezahlte Lohnsteuer und ggf. auch Sozialabgaben zurückholen. Die Lohnsteuer erhalten Arbeitnehmer zurück, indem sie die selbst getragenen Kosten in ihrer Jahressteuererklärung nachweisen und geltend machen, dass zu viel Arbeitslohn versteuert wurde. Dabei sollten sie sich ausdrücklich auf die o. g. Urteile beziehen. Auf wie viele Jahre die neue Rechtsprechung rückwirkend angewendet werden kann, hängt davon ab, ob die Steuerjahre beim Mitarbeiter schon bestandskräftig veranlagt und damit abgeschlossen sind oder ob es noch Änderungsmöglichkeiten gibt.

PRAXISHINWEIS | Im Zweifelsfall hilft Ihrem Mitarbeiter bei der Rückforderung zu viel gezahlter Steuern ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein. Für die Rückforderung zu viel gezahlter Sozialabgaben sind in erster Linie Sie als Arbeitgeber zuständig, durch eine Korrektur der Meldung an die Sozialkassen oder einen Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge.

▶ Rechtsprechung

SG Münster: Kein Anspruch auf häusliches Galileo-Gerät

| Patienten haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen die gesetzliche Krankenversicherung ein eigenes Galileo-Gerät bezahlt (Sozialgericht [SG] Münster, Urteil vom 01.02.2016, Az. S 16 KR 656/14). |

Im betreffenden Fall litt eine Patientin, die zu früh zur Welt gekommen war, an zerebralen Krampfanfällen. Ergänzend zur fachärztlichen Versorgung mit Heilmittelbehandlung wurden bei ihr in regelmäßigen Abständen Galileo-Vibrationsanwendungen durchgeführt. Da die Krankenkasse darüber hinaus kein häusliches Gerät für die Patientin finanzieren wollte, klagten deren Eltern. Das Gericht wies die Klage ab. Das Galileo-Training ist eine nicht anerkannte neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode, die von vielen Therapeuten als Privatleistung angeboten wird. Zum Nutzen des Vibrationstrainings lesen Sie auch den Beitrag in PP 10/2016, Seite 6.

ARCHIV
Ausgabe 10 | 2016
Seite 6 – 7